

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildende Kunst an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 10. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Bildende Kunst“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele
- § 2 Studium
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Module
- § 5 Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

§ 1 Ziele

Der Masterstudiengang Bildende Kunst hat die freie Kunst zum Gegenstand. Das Studium schafft die Voraussetzungen, um sich in kulturellen, sozialen, hochschul- und kunstmarktrelevanten Zusammenhängen als freischaffende Künstlerin/ freischaffender Künstler zu artikulieren und einzubringen. Die Ausbildung zielt grundsätzlich auf die Entwicklung individueller künstlerischer Kompetenzen. Kernbereich des Studiums ist die künstlerische Praxis in Werkstätten und Ateliers. Folgende Bereiche beziehungsweise Fächer stehen für die Vertiefung und Professionalisierung bereits erworbener Fähigkeiten zur Auswahl:

- Zeichnung/ Grafik
- Malerei/Skulptur
- Neue Medien

Die Studierenden werden dazu befähigt, mit Mitteln der bildenden Kunst eigenständige Aussagen zu tätigen und sich in Kunst und Kultur zu positionieren. Sie entwickeln autonome Kriterien zur Beurteilung

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

künstlerischer Arbeiten, zur Steuerung experimenteller Prozesse und zur Entwicklung künstlerischer Strategien unter Berücksichtigung jeweils relevanter Kontexte. Überdies werden sie zur Integration kunstwissenschaftlichen Wissens befähigt. Durch Ausstellungen, kooperative Projekte, öffentliche Interventionen und Publikationen machen sie Angebote für die Öffentlichkeit, und schaffen Voraussetzungen für transkulturelle Formen der Kommunikation.

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Bildende Kunst“. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 2100 Stunden (70 Leistungspunkte) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Abs. 2 600 Stunden (20 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 Leistungspunkte), auf die Disputation 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten im Fach Bildende Kunst sowie das Bestehen einer Eignungsfeststellung mit folgenden Inhalten voraus:

- Bewerbungsmappe aus Arbeiten und Vorhaben der letzten zwei Jahre, die die künstlerische Einstellung und Zielrichtung des Bewerbers/der Bewerberin hinreichend deutlich machen
- Ein Entwurf eines noch nicht realisierten künstlerischen Vorhabens (Projektskizze), welches dazu geeignet erscheint, als Thema für den Studienbeginn zu dienen. Ebenso sollte daraus die Studienmotivation deutlich werden.

In Zweifelsfällen erfolgt zusätzlich ein Fachgespräch vor Ort, wobei ein Gesamteindruck der gestalterischen beziehungsweise künstlerischen und der persönlichen Potentiale gewonnen werden soll. Über weitere Ausnahmen und

Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

§ 4 Module

(1) Im Kernbereich werden folgende Module studiert:

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem
1. Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet-Projekt 1	600	1	20	1
2. Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet-Projekt 2	600	1	20	2
3. Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet - Ausstellungspraxis/Kunst im Kontext	450	2	15	3
4. Kunstpraktisches Zusatzgebiet	450	1	15	3

(2) Die Module „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet – Projekt 1“ und „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet - Projekt 2“ sind in einem der drei angebotenen Bereiche zu absolvieren. Sie haben entweder unterschiedliche thematische und mediale Schwerpunkte oder stellen eine deutliche und weiter gehende Differenzierung des vorangegangenen Projektes dar. Zur Auswahl stehen folgende Bereiche:

Kunstpraxis I: Zeichnung/ Grafik

Freie Zeichnung, Druckgrafik (Hoch-, Tief-, Stein- und Siebdruck) Künstlerbuch und Multiples. Erweiterung und Vertiefung des grafischen Bereiches durch gattungsübergreifende Medien und Kontexte (z.B. Computergrafik, Animationstechniken)

Kunstpraxis II: Malerei/Skulptur

Malerei, Skulptur, Objekt (Holz, Metall, Keramik), Installation und Intervention. Experimentelle Erweiterung und Brückenschlag zwischen Zeichnung, Malerei, Fotografie, Video, Skulptur und Objekt in Interventionen und Raum bezogenen Installationen; kontextuell und konzeptuell begründete Projektarbeit

Kunstpraxis III: Neue Medien

Fotografie, Video und digitale AV-Medien. In der Peripherie geben Musik und Darstellende Künste die Orientierung für interdisziplinäre künstlerische Bereiche, sowie zu Installation, Performance und multimedialen Inszenierungen

(3) Im 4. Modul „Kunstpraktisches Zusatzgebiet“ ergeben sich die Zusatzgebiete aus den Kunstpraxisbereichen, die nicht als Schwerpunkt gewählt wurden und aus Kooperationsprojekten zwischen den Theorie-Praxis-Bereichen des Instituts (aktuelle Forschungs- und

Ausstellungsprojekte des Caspar-David-Friedrich-Institutes), anderen Institutionen der Universität und weiteren außeruniversitären Partnern.

(4) Im Ergänzungsbereich werden zwei Module mit einer Arbeitsbelastung von jeweils 300 Stunden (10 Leistungspunkten) studiert:

1. Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart

2. Wahlpflicht: Aktuelle Kunstdiskurse oder Philosophie der Kunst oder Ästhetik oder relevante wissenschaftliche Bereiche eigener Wahl

(5) Die Module des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen im 1. (Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart) beziehungsweise im 3. Fachsemester (Wahlpflichtmodul) abgelegt werden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Modulprüfung „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet, Projekt 1“: Präsentation mit einem 30-minütigen Prüfungsgespräch (Einzelprüfung)

2. Modulprüfung „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet, Projekt 2“: öffentliche Präsentation mit einem 30-minütigen Prüfungsgespräch (Einzelprüfung)

3. Modulprüfung „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet Ausstellungspraxis/Kunst im Kontext“: Konzeption, Idee und Gestaltung einer Ausstellung (mit eigenen oder auch fremden Arbeiten; gegebenenfalls eine Dokumentation und mediale Transformation der in der Modulprüfung „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet“ erstellten Präsentation) mit begleitendem Präsentationsmaterial; außerdem Erläuterung und Verteidigung der Präsentation. Die Prüfung ist auch als Gruppenprüfung möglich, wobei der Einzelbeitrag klar abgrenzbar sein muss.

4. Modulprüfung „ Kunstpraktisches Zusatzgebiet“: Präsentation mit einem 20-minütigen Gespräch .

5. Modulprüfung „Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart“: Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten als Verschriftlichung einer im Seminar oder bei einer Übung erbrachten mündlichen Leistung (Referat, Diskussionsbeitrag).

6. Modulprüfung „Aktuelle Kunstdiskurse/Philosophie der Kunst u.a.“: Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten als Verschriftlichung einer im Seminar oder bei einer Übung erbrachten mündlichen Leistung (Referat, Diskussionsbeitrag) oder Klausur (120 Minuten).

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit, deren Gegenstand sich aus dem gewählten Studienschwerpunkt entwickelt und in der der/die Studierende den Nachweis professioneller künstlerischer Kompetenz erbringt, besteht aus einem künstlerischen Projekt, das in Form einer öffentlichen Ausstellung, einer durch Skizzen, Bilder und Beispiele gestützten Projektbeschreibung (ca. 10 Seiten), der Bereitstellung eines Kataloges oder adäquater Dokumentationsmedien erfolgt. In einer Disputation hat der/die Studierende anhand eines Thesenpapiers zu ausgewählten Problemstellungen der Masterarbeit deren wesentliche Ergebnisse vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen. Dabei ist nachzuweisen, dass der Studierende Begriffe und Praxistheorien auf sein/ihr Vorhaben anwenden und im Zusammenhang des Faches Bildende Kunst darstellen kann. Die Disputation ist in der Regel öffentlich. Die Masterarbeit wird mit 80% im Verhältnis zur mündlichen Prüfung (20%) gewertet.

(2) Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 27. Februar 2007 und 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. Januar 2008.

Greifswald, den 10. Januar 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 288

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

1. „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet- Projekt 1“:

Entwicklung individueller Arbeitsstrategien und Themen. Nachweis professioneller Kompetenz in der Kunstpraxis des gewählten Studienschwerpunktes. Entwicklung eigener Kriterien für die Beurteilung und Steuerung der künstlerischen Arbeit. Fähigkeit, eigene und fremde künstlerische Arbeits- und Methodenansätze zu beurteilen und in den jeweils historischen und zeitgenössischen künstlerischen Kontext zu stellen

2. „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet- Projekt 2“:

Ausdifferenzierung und Vertiefung der gewählten Themen und künstlerischen Ausdrucksmittel sowie gegebenenfalls Ergänzungen oder Erweiterungen dazu. Verdichtung des künstlerischen Projektes zu einem Werkkomplex mit individueller und konsistenter Aussage. Entwicklung einer Strategie zur Positionierung als Künstler im Kontext selbst gewählter Arbeitsfelder und kultureller Öffentlichkeiten

3. „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet - Ausstellungspraxis/ Kunst im Kontext“:

Erwerb praxisbezogener und kontextueller Fähigkeiten in der Ausstellungskonzeption, -organisation und -gestaltung. Erwerb professioneller Kompetenzen zum werkadäquaten Einsatz von Dokumentations- und Präsentationsmedien und vertiefter Kenntnisse und Fähigkeiten im Selbstmanagement

4. „Kunstpraktisches Zusatzgebiet“:

Kompetenz, neue Ideen hinsichtlich einer grenzüberschreitenden Praxis zu entwickeln und zu formulieren. Erwerb von Fähigkeiten, Querverbindungen zu schaffen zwischen Theorie-Praxis- Bereichen sowie institutionenübergreifende Projekte und Kooperationen zu planen und zu organisieren

Die Module 1 und 2 werden in einem der drei möglichen Praxisbereiche des Studienschwerpunktes studiert. Das Modul 3 hat die Präsentation, Dokumentation und Publizierung der künstlerischen Ergebnisse der Module 1 und 2 zum Gegenstand. Im 4. Modul überwiegt das gewählte Zusatzgebiet. Es dient weiterhin dazu, erworbene künstlerische Kompetenzen auf gesellschaftliche und kulturelle Praxisfelder zu beziehen.